

Jugendordnung der Jugend im NJJV

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation
2. Zweck und Grundsätze
3. Organe
4. Jugendvollversammlung
5. Jugend-Vorstand
6. Finanzen
7. Sonstiges
8. Beschluss/Inkrafttreten

Gender - Hinweis

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

1. Organisation

Die Jugend im Niedersächsischen Ju-Jitsu Verband e.V. (Kurz: Jugend im NJJV) ist die Jugendorganisation des NJJV.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.

Die Jugend im NJJV setzt sich zusammen aus den jungen Menschen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des NJJV (im Folgenden "Mitglieder" genannt) und den gewählten Jugendvertretern.

Der NJJV erfüllt mit seiner Jugendorganisation die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des SGB VIII.

2. Zweck und Grundsätze

Die Jugend im NJJV koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Das gesamte Engagement der Jugend im NJJV ist dabei dauerhaft und nachhaltig angelegt.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des NJJV und der Sportjugend Niedersachsen
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport.

Die Jugend im NJJV schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die Jugend im NJJV setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

3. Organe

Organe der Jugend im NJJV sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugend-Vorstand

4. Jugendvollversammlung

Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung (kurz: JVV) als oberstes Organ der Jugend im NJJV setzt sich zusammen aus

- den Vertretern der Ordentlichen Mitglieder
- den Vertretern der Außerordentlichen Mitglieder
- den Mitgliedern des Jugend-Vorstandes

Das Mindestalter der Vertreter beträgt 14 Jahre.

Stimmrecht, Fristen und Formalien

Die JVV tritt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des NJJV zusammen.

Die JVV wird vom Vizepräsident Jugend geleitet.

Stimmrecht, Einladung, Fristen sowie die Durchführung der JVV richten sich nach den Verfahrensvorschriften der Satzung und der Ordnungen des NJJV.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren der Satzung des NJJV.

Dabei ist anstelle „Präsident“ jeweils „VP Jugend“ und anstelle „Präsidium“ und/ oder „Vorstand“ jeweils „Jugend-Vorstand“ einzusetzen.

Aufgaben

Die JVV hat insbesondere die Aufgaben,

- über die Jugend betreffenden Angelegenheiten zu beschließen,
- die Berichte des Jugend-Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jugendarbeit betreffende Empfehlungen an die MGV zu leiten
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen
- den Haushalt für das bevorstehende Jahr zu beschließen
- die Entlastung des Jugend-Vorstandes zu beschließen,
- den Vizepräsidenten Jugend zu wählen,
- über die Jugend betreffende Anträge zu beschließen

5. Jugend-Vorstand

Der Jugend-Vorstand besteht aus:

- dem Vizepräsidenten Jugend (VP Jugend)
- bis zu 4 weiteren Jugend-Vorstands-Mitgliedern.
Dieses sind automatisch die Jugendvertreter der Bezirke.

Die JVV wählt den VP Jugend, der hierdurch automatisch Mitglied im Präsidium des NJJV wird.

Der Jugend-Vorstand führt die Jugend im NJJV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des NJJV sowie nach Maßgabe der von der JVV gefassten Beschlüsse. Der Jugend-Vorstand beschließt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

6. Finanzen

Die Jugend im NJJV entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der Jugend-Vorstand ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die JVV vom NJJV in den Gesamthaushaltsplan bzw. Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten.

Näheres bestimmt die Finanzordnung des NJJV.

7. Sonstiges

Für alle Punkte, die die Jugend betreffen und die nicht in dieser Ordnung geregelt werden, gilt sinngemäß die Satzung des NJJV. In Zweifelsfällen entscheidet der Jugend-Vorstand.

8. Beschluss/Inkrafttreten

Beschluss-Vorlage durch den Jugendvorstand erstellt am 01.11.2017

Vorläufig in Kraft gesetzt durch Präsidiumsbeschluss vom 05.11.2017

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband
Präsident/Landesgeschäftsstelle
Beethovenstr. 27
37574 Einbeck

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Erstellung und Beschlussvorlage durch NJJV-Jugendvorstand	01.11.2017
2.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	05.11.2017
3.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	